



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

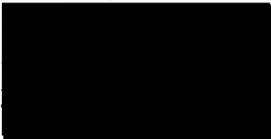
Auskunft erteilt:



E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Herr



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
01.04.2021

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD4.3

Rendsburg
22.04.2021

Ihr Anliegen vom 30.03.2021

Sehr geehrter Herr 

zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 30.03.2021, eingegangen am 01.04.2021, eingereichten Anliegen teile ich Ihnen mit, dass ich es als formloses Schreiben werte, das insbesondere keinen Widerspruch darstellt.

Begründung:

Sie wendeten sich in Ihrem Schreiben gegen „sämtliche Corona-Maßnahmen und -Verpflichtungen“.

Vorliegend konnte aus Ihrem Schreiben nach objektiver Betrachtung nicht ermittelt werden, welcher konkrete Inhalt eines bestimmten Verwaltungsaktes zur Überprüfung gestellt werden soll.

Da gegen Verwaltungsakte in der Regel ein Widerspruchverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO der statthafte Rechtsbehelf ist, ist Ihr Schreiben an den für ein solches Verfahren geltenden Vorschriften zu messen. Es ist zwar Konsens, dass eine Person, die sich schriftlich gegen einen Verwaltungsakt wendet, nicht die Bezeichnung „Widerspruch“ wählen muss. Es muss aber zwingend erkennbar sein, dass sich der/die Betroffene durch einen bestimmten Verwaltungsakt beschwert fühlt und des Überprüfung wünscht (vgl. *Oestreicher/Decker/Konrad* in: PdK A 17 Bund, § 70 VwGO Ziffer 1). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Ihr Schreiben enthielt kein konkretes Vorbringen zu einem bestimmten Sachverhalt oder zu einer konkreten Rechtslage. Ihr Begehren war insoweit unzureichend bestimmt, um als Widerspruch anerkannt zu werden. Sie stellten u.a. lediglich Folgendes dar:

„Da diese Wissenschaftlichkeit als Voraussetzung für die Corona-Maßnahmen tatsächlich nicht gegeben ist, und die Aussagen der Virologen eindeutig widerlegt sind, verlieren alle Corona-Maßnahmen ihre Gültigkeit und Rechtfertigung. Alle Corona-Maßnahmen sind durch die Feststellung dieser Tatsachen illegal geworden. Ich gehe davon aus, dass mit diesem Schreiben für mich ab sofort sämtliche Corona-Maßnahmen nicht mehr gelten, gelten dürfen und gelten können.“

Daraus wird allenfalls deutlich, dass Sie davon ausgehen, dass für Sie Corona-Maßnahmen keine Geltung haben.

Aus Ihren Ausführungen geht aber nicht hervor, auf welches Rechtsschutzziel Ihr Begehren gerichtet ist, da nicht geltend gemacht wurde, durch welchen konkreten Verwaltungsakt beziehungsweise dessen Ablehnung oder Unterlassung eine Beeinträchtigung eigener Rechte vorliegen könnte.

Aus diesen Gründen bleibt es der zuständigen überprüfenden Behörde verwehrt, unter Berücksichtigung Ihrer Begründung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bislang fehlende Ermessenserwägungen nachzuholen oder sonstige Ermessensfehler zu bereinigen und einen angegriffenen Verwaltungsakt auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ein vorbeugender Abwehrwiderspruch ist damit ebenso nicht statthaft.

Zudem kann ein Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48, 49 VwVfG ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gründe geltend gemacht werden.

Insofern bliebe grundsätzlich die Möglichkeit der Gegenvorstellung. Diese ist aber bereits unstatthaft, da Ihnen gegen sämtliche Allgemeinverfügungen des Kreises, Landesverordnungen und Bundesverordnungen förmliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Gemäß § 4 IfSG ist das Robert-Koch-Institut (RKI) die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es erstellt im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstige Informationen u.a. zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Das Vorgehen des Fachdienstes Gesundheitsdienste steht im Einklang mit diesen Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

